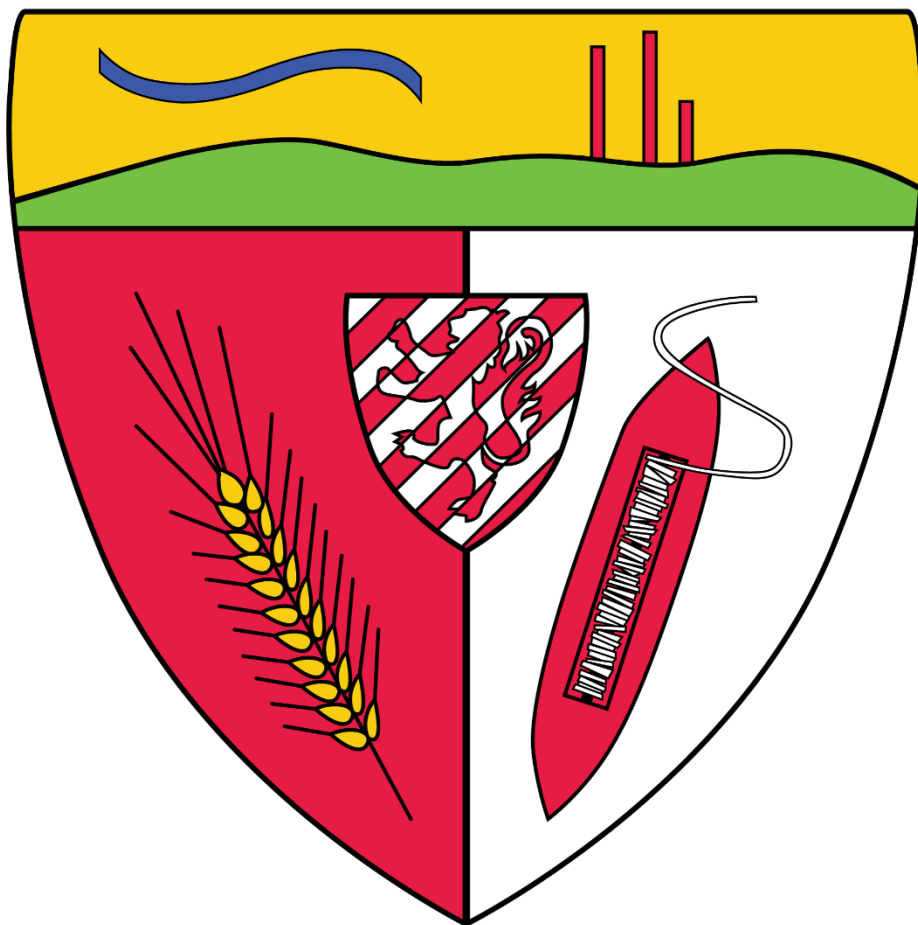


# SATZUNG

## Heimat- und Kulturverein



## Velmeden e.V.

# Satzung

## des Heimat- und Kulturvereins Velmeden e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „**Heimat- und Kulturverein Velmeden** “. Nach der Eintragung ins Vereinsregister soll der Verein den Zusatz „e.V.“ tragen.

**Der Sitz ist Hessisch Lichtenau – Stadtteil Velmeden.**

### § 2

#### **Zweck:**

Der „Heimat- und Kulturverein -nachstehend „Verein“ genannt- hat folgende Schwerpunkte, Aufgaben und Ziele:

- Der Verein ist selbstlos tätig, gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Verfolgung politischer und konfessioneller Zwecke ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen, d.h. der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Hessen.
- Verbesserung, Aufrechterhaltung und Unterstützung des hiesigen Vereinslebens.
- Pflege des traditionellen Brauchtums.
- Verschönerung, Verbesserung und Pflege des Ortsbildes sowie der Anlagen.
- Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Ortsbeirat und dem Magistrat sowie von Vorschlägen zu deren Planung, Organisation und Durchführung.
- Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
- Unterstützung heimatkundlicher Arbeit und Forschung im weitesten Sinn.
- Betreiben des Heimatmuseums Karl Schmidt in Velmeden inclusive Führungen von Besuchern und deren Verköstigung gegen Eintrittsgeld.
- Durchführung von maximal 4 Museumsfesten/Veranstaltungen jährlich inclusive der Verköstigung der Besucher.

### § 3

#### **Mitgliedschaft:**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen wollen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat spätestens zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 4

### **Pflichten:**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 5

### **Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern:**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 6

### **Organe:**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7

### **Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstands.
- Die Entlastung des Vorstands.
- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Die Wahl der Kassenprüfer/innen.
- Die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
- Die Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Die Erfüllung von Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen und als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Jede ordentlich angesetzte Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand einberufen. Sie müssen innerhalb von 2 Wochen mit genauer Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung kundzutun. Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins

können nicht als Dringlichkeitsanträge ohne vorherige Bekanntgabe in der Ladung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Bei der Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss aus zwei Personen zu bilden, die selbst nicht wählbar sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des **16.** Lebensjahres. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Zur Neufassung oder Änderung der Satzung sind 2/3 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über jede Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu geben ist.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) zugestellt. Zusätzlich ist die Einladung 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins ([www.huk-velmeden.de](http://www.huk-velmeden.de)) mit der Tagesordnung der Versammlung zu veröffentlichen.

## § 8

### **Vorstand:**

A.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in

B.) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Personen des geschäftsführenden Vorstandes und folgenden Personen:

- dem/der stellv. Schriftführer/in
- dem/der stellv. Kassenführer/in
- dem/der Pressewart/in
- und bis zu 15 Beisitzern

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands.

Der neu gewählte Vorstand ist ab dem Zeitpunkt der Wahlannahme handlungs- und vertretungsbefugt. Die Wahl ist einzeln oder am Block möglich und erfolgt mit Handzeichen. Stellt ein Mitglied der Versammlung einen Antrag auf geheime Wahl, so ist eine Abstimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Zustimmung zur geheimen Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einladungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage.

## § 9

### **Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein:**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger einschließlich des erweiterten Vorstandes, deren Vergütung 720,-- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10

### **Einnahmen und Ausgaben:**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### **Geschäftsordnung:**

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsordnung ist vom gewählten geschäftsführenden Vorstand jeweils für seine Wahlperiode von zwei Jahren unter Beachtung der Satzung zu erstellen und regelt die interne Arbeitsweise des gesamten Vorstandes.

## § 12

### **Beiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 13

### **Ehrungen:**

Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, auszeichnen sowie zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 14

### **Auflösung:**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf die Folgen hinzuweisen. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hessisch Lichtenau und zwar zweckgebunden für kulturelle Maßnahmen sowie für die Heimatpflege im weitesten Sinne im Ortsteil Velmeden.

## § 15

### **Geschäftsjahr:**

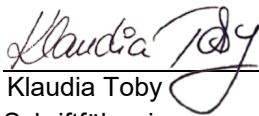
Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 16

### **Inkrafttreten:**

Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird eine Satzungsneufassung oder Satzungsänderung rechtswirksam und tritt in Kraft.

Velmeden, den 24.03.2023



---

Klaudia Toby  
Schriftführerin



---

Erhard Krück  
1. Vorsitzender



---

Klaudia Toby  
Protokollant



---

Erhard Krück  
Versammlungsleiter